

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1892.

## N. I. Ministerialverordnung

vom 15. Januar 1892.

die Handhabung des Reichsgesetzes über die Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (R.=G.=Bl. S. 55) betreffend.

Um die gleichmäßige Handhabung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (R.=G.=Bl. S. 55) über die Benachrichtigung von Eintragungen in die Liste der Genossen herbeizuführen, wird hiermit folgendes verordnet:

1. Die in dem Gesetze, betreffend die Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 vorgeschriebenen Benachrichtigungen von Eintragungen in die Liste der Genossen erfolgen unter Benutzung der beiden in Anlage A abgedruckten Formulare.

Formular I ist für die Fälle des § 15 Absatz 4, Formular II für die Fälle der §§ 70 Absatz 1, 74 Absatz 3, 75 Absatz 3, 131 Absatz 4 des Gesetzes bestimmt.

Bei Benutzung des Formulars II ist der Wortlaut der Eintragung und zwar unter Wiederholung der Spaltenüberschriften aus der Liste in die Benachrichtigung

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung, LIII.

1

Abgegeben in Rudolstadt am 28. Jan. 1892.